

# RECHTSREFERAT

01.06.2011 / WI

An den

GEMEINDERAT

genehmigt / ~~abgelehnt~~

- 5. Juli 2011

Betrifft: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h im Stadtgebiet von Hall in Tirol; Änderung der Kundmachungsbestimmung

## Antrag:

Aufgrund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 17.02.2011, GZl. 4-1036-17-2-2009, wird die Kundmachungsbestimmung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 29.09.2009, betreffend Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im gesamten Ortsgebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol, dahingehend abgeändert, dass § 2 Abs. 1 zu lauten hat wie folgt:

## „ § 2

- (1) *Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch das Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10 a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 40 km/h“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „ausgenommen B 171 und L 77 Löfflerweg“ auf sämtlichen Verkehrszeichen „Ortstafel Hall in Tirol“ und das Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10 b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 40 km/h“ auf sämtlichen Verkehrszeichen „Ortsende Hall in Tirol“. "*

Ansonsten bleiben die Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 29.09.2009 unberührt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

## Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 29.9.2009 wurde die bereits im Jahr 2003 verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h für das gesamte Ortsgebiet von Hall in Tirol aufgrund einer aktuellen verkehrstechnischen Evaluierung der Geschwindigkeitsverhältnisse im Ortgebiet neu verordnet und hierzu mittels Schreiben vom 14.9.2009 auch das entsprechende Anhörungsverfahren gemäß § 94 f StVO 1960 durchgeführt.

Wie bereits damals angekündigt, hat die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck in weiterer Folge ebenso auf allen Landesstraßen „L“ und „B“ eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h für das gesamte Ortsgebiet von Hall in Tirol verfügt, wobei gemäß Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 17.02.2011 nicht – wie ursprünglich geplant – nur die B 171 Tiroler Straße ausgenommen wurde, sondern in weiterer Folge – entgegen den ursprünglichen Mitteilungen – auch die L 77 Löfflerweg. Dies hat zur Folge, dass die Kundmachungsbestimmung auf der Zusatztafel zur Ortstafel nunmehr

nicht – wie in der Verordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 29.9.2009 festgelegt - zu lauten hat auf „ausgenommen B 171“, sondern dass diese Kundmachungsbestimmung gemäß der vorgenannten Verordnung der Bezirkshauptmannschaft zu ändern ist auf „**ausgenommen B 171 und L 77 Löfflerweg**“.

Aufgrund dieser Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck ist die Kundmachungsbestimmung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 29.9.2009 abzuändern.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z. 2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört, da gemäß herrschender Rechtsprechung eine Anhörung der Interessenvertretungen auch dann vorgenommen werden muss, wenn die Behörde lediglich eine dem Rechtsbestand bereits angehörende Verordnung neu erlässt:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von 14 Tagen (bis zum 20.6.2011 einlangend bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol) eingeräumt.

Innerhalb dieser Frist sind keine Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf eingelangt, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass keine Einwände bestehen.

Der Bürgermeister:



# K U N D M A C H U N G

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 05.07.2011

### Artikel 1:

Aufgrund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 17.02.2011, GZl. 4-1036-17-2-2009, wird die Kundmachungsbestimmung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 29.09.2009, betreffend Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im gesamten Ortsgebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol, dahingehend abgeändert, dass § 2 Abs. 1 zu lauten hat wie folgt:

### „ § 2

- (1) *Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch das Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10 a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 40 km/h“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „ausgenommen B 171 und L 77 Löfflerweg“ auf sämtlichen Verkehrszeichen „Ortstafel Hall in Tirol“ und das Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10 b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 40 km/h“ auf sämtlichen Verkehrszeichen „Ortsende Hall in Tirol“. "*

Ansonsten bleiben die Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 29.09.2009 unberührt.

### Artikel 2:

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Hall in Tirol, am 05.07.2011

An der Amtstafel  
öffentlich kundgemacht

vom 7.7.11 ...../...../..... FL

bis 25.07.2011 ...../...../..... DM

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Tratter

# RECHTSREFERAT

21.09.2009 / WI

An den

Umwelt- und  
Verkehrsausschuss

befürwortet/~~abgelehnt~~

23.09.2009

GEMEINDERAT

genehmigt / ~~abgelehnt~~

29. Sep. 2009

Betrifft: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h im Stadtgebiet von Hall in Tirol

## Antrag:

Auf fachlicher Grundlage des vorliegenden aktuellen verkehrstechnischen Gutachtens des Ingenieurbüros Huter Hirschhuber OG vom 25.08.2009 zu den Geschwindigkeitsverhältnissen im Ortsgebiet von Hall in Tirol ergeht der Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

### „Verordnung des Gemeinderates vom 29.09.2009

#### § 1

Für das gesamte Ortsgebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol, ausgenommen der Landesstraßen B 171 Tiroler Straße, B 171a Autobahzubringer, L 8 Dörfer Straße und L 77 Löfflerweg, wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h festgelegt.

#### § 2

- (1) Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch das Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10 a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 40 km/h“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „ausgenommen B 171“ auf sämtlichen Verkehrszeichen „Orstafel Hall in Tirol“ und das Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10 b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 40 km/h“ auf sämtlichen Verkehrszeichen „Ortsende Hall in Tirol“.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig treten vorhergehende, auf § 20 Abs. 2 a StVO 1960 gestützte Verordnungen außer Kraft.“

## Sachverhalt:

Zum Zwecke der Evaluierung der Geschwindigkeitsverhältnisse im Ortsgebiet von Hall in Tirol wurde ein verkehrstechnisches Gutachten als Grundlage für die Verordnung einer flächendeckenden Geschwindigkeitsbeschränkung in Auftrag gegeben. Die bis dato bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h für die Straßen im Stadtgebiet von Hall in Tirol – mit Ausnahme der B 171 – stützt sich auf eine rechtskräftige Verordnung und ein zugrunde liegendes verkehrstechnisches Gutachten aus dem Jahr 1998 und wurde mit 02.12.2003 mit einer ergänzenden verkehrstechnischen Beurteilung neu verordnet.

Die Ausarbeitung eines neuen verkehrstechnischen Gutachtens zu den Geschwindigkeitsverhältnissen in Hall in Tirol soll einerseits die aktuellen, seit 1998 sich veränderten Verkehrsverhältnisse dokumentieren und andererseits im Sinne einer Evaluierung auch die Wirkungsweise der bisherigen Beschränkungen, unter besonderer Berücksichtigung der seit dem Jahre 2007 durchgeführten intensiven Geschwindigkeitsüberwachung auf den Gemeindestraßen darstellen. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen soll das Gutachten die Grundlage für eine Neuverordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol darstellen. Eine Neuverordnung der flächendeckenden Geschwindigkeitsverhältnisse ist vor dem Hintergrund der geänderten Zuständigkeitsverhältnisse (L 77 in das Landesstraßennetz übernommen) jedenfalls notwendig.

In diesem vorliegenden Gutachten des Ingenieurbüros Huter Hirschhuber OG vom 25.08.2009 wurde festgestellt, dass die intensive Auseinandersetzung mit den Verkehrsverhältnissen auf den Straßen im Ortsgebiet von Hall in Tirol nachvollziehbar und schlüssig die Sinnhaftigkeit und sogar die Notwendigkeit der Beibehaltung der bereits bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h ergibt.

Die verkehrstechnischen und strukturellen Rahmenbedingungen auf den Gemeindestraßen im Ortsgebiet von Hall in Tirol stellen gemeinsam mit den im Gutachten zitierten wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen für generelle Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet und der ebenfalls ermittelten Wechselbeziehung zwischen Geschwindigkeit, Anhalteweg und Verletzungsrisiko von Fußgängern deutlich unter Beweis, dass die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im gesamten Ortsgebiet der Stadt Hall in Tirol nach dem Stand der Wissenschaft geeignet ist, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Sinne des § 20 Abs. 2a StVO 1960 zu erhöhen.

Es ist daher beabsichtigt, in der Gemeinderatssitzung am 29.09.2009 auf Grundlage dieses aktuellen verkehrstechnischen Gutachtens des Ingenieurbüros Huter Hirschhuber OG vom 25.08.2009 die Verordnung der flächendeckenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im Ortsgebiet von Hall in Tirol somit auf heutigem Stand neu zu erlassen.

Hinsichtlich der Streckenabschnitte „Landesstraßen B 171a Autobahnzubringer, L 8 Dörfer Straße und L 77 Löfflerweg“ wird darauf hingewiesen, dass von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als zuständige Behörde geplant ist, auf diesen Straßenabschnitten ebenso eine 40 km/h-Beschränkung zu verordnen.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z. 2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört, da gemäß herrschender Rechtsprechung eine Anhörung der Interessenvertretungen auch dann vorgenommen werden muss, wenn die Behörde lediglich eine dem Rechtsbestand bereits angehörende Verordnung neu erlässt:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Rechtsanwaltskammer Innsbruck, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck

- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von 10 Tagen (bis zum 24.09.2009 einlangend bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol) eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Innerhalb dieser Frist sind folgende Stellungnahmen bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol eingelangt:

- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck:  
Schreiben vom 16.09.2009: Es wird **kein Einwand** erhoben.
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck:  
Schreiben vom 15.09.2009: Es wird **kein Einwand** erhoben.

Es sind keine weiteren Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf eingelangt, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass keine Einwände bestehen.

Der Bürgermeister: